

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 149/2017
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	17	21.03.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann		04.04.2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Juli 2017
 aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 04.04.2017

Finanzielle Auswirkungen keine

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Juli 2017
 aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 04.04.2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
 (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann
 gemäß dem Beschluss des Rates vom 04.04.2017 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Neanderstraße bis Einfahrt
 Hallenbad, Bismarckstraße bis Kurze Straße, Freiheitstraße, Jubiläumsplatz, Mühlenstraße,
 Breite Straße, Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Schwarzbachstraße, Schwarzbachstraße (von
 Einfahrt Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Parkhaus Neanderthal-Passage), Am Königshof,
 Lavalplatz dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:
 02.07.2017 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann,

Der Bürgermeister

Dinkelmann

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

UBWG

PIRATEN / LINKE

BfM

Fraktionslose Mitglieder

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Die Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e.V. und Königshofgalerie Mettmann e.V. beantragen mit Schreiben vom 24.02.2017 die Festsetzung von einem anlassbezogenen, verkaufsoffenen Sonntag im Stadtgebiet Mettmann.

Im Einzelnen wurden beantragt:

Datum: 02.07.2017 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anlass / Trägerveranstaltung: Tour de France, Weinsommer, Kunstmeile

Räumliche Eingrenzung: Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Breite Straße, Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Schwarzbachstraße, Schwarzbachstraße (von Einfahrt Johannes-Flintrop-Straße bis Einfahrt Parkhaus Neanderthal-Passage), Am Königshof, Lavalplatz, Neanderstraße bis Einfahrt Hallenbad, Bismarckstraße bis Kurze Straße.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung 1) dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Liegt eine Anlassbezogenheit nicht vor, darf eine Freigabe der beantragten Tage nicht erfolgen.

In NRW gab es besonders im letzten Jahr diverse Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten bezüglich der durch die Ordnungsbehörden erlassenen Rechtsverordnungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen.

Auslöser dieser Verfahren war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune, welches wegen seiner grundsätzlichen Aussage auch Auswirkungen auf die Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat.

Das OVG Münster hat bereits Beschlüsse gefasst, die die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes teilweise wörtlich zitieren und weiter ergänzen. Mit Erlass vom 20.11.2015 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW bereits die Anwendbarkeit der strengen Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts für das in Bayern geltende Bundesladenschlussgesetz für das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten postuliert.

Die Erwägungen der Gerichte lassen sich nach Ansicht der Verwaltung jedoch nicht ohne weiteres auf Mettmann übertragen, da in den vergangenen Jahren - anders als in vielen anderen Kommunen vergleichbarer Größen - lediglich maximal 4 Freigaben pro Jahr zur Sonntagsöffnung erteilt wurden.

Eine Erweiterung der Freigaben und somit die Inanspruchnahme weiterer Termine zur Sonntagsöffnungen auf Stadtteile oder bestimmte Branchen bezogen ist in Mettmann nicht erfolgt. Zudem waren Anlass der Sonntagsöffnung immer Trägerveranstaltungen wie das Weinfest oder der weihnachtliche Blotschenmarkt, welche auch weit über die Stadtgrenzen Mettmanns hinaus bekannt sind und hohe Besucherströme anziehen.

Aus der aktuellen Rechtsprechung und den Verfügungen des Ministeriums ergeben sich für alle Kommunen nunmehr grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, die hier noch mal aufgeführt werden:

1. Darlegung des räumlichen Bezuges der Ladenöffnung zur konkreten Veranstaltung: Hierbei ist anzugeben, für welche Straßen bzw. Bezirke / Ortsteile und Handelszweige eine Ladenöffnung vorgesehen ist. Dies ist auch durch eine graphische Darstellung mittels einer Karte möglich.
2. Angaben über die voraussichtliche Besucherzahl der Veranstaltung sowie eine zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.
3. Durch die Veranstaltung einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden.

Hierzu ist eine nachvollziehbare Prognose anzustellen und darzulegen.

Der von den Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e.V. und Königshofgalerie Mettmann e.V. beantragte verkaufsoffene Sonntag am 2. Juli 2017 erfüllt nach hiesiger Einschätzung und derzeitigem Kenntnisstand alle Voraussetzungen, die an eine Freigabe der Sonntagsöffnung für Verkaufsstellen geknüpft sind. Beigefügt sind sowohl der Antrag zur Freigabe des 2. Juli 2017 als verkaufsoffenen Sonntag als auch die Prognosen über Besucherströme sowie Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen sowie die Darstellung des räumlichen Bezuges der Ladenöffnung zur den konkreten Veranstaltungen. Eine Eingrenzung auf bestimmte Handelssparten entfällt für dieses Jahr, da aufgrund der Etappenführung der Tour de France durch Mettmann damit zu rechnen ist, dass viele Besucher mit Wohnmobilen etc. von weit anreisen und daher eine Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs auch an diesem Sonntag gewährleistet werden sollte.

Wie vorab bereits erwähnt, ist eine der Trägerveranstaltungen die Etappenführung der Tour de France durch Mettmann. Aber auch das alljährlich stattfindende Weinfest - „Weinsommer“ - und die Kunstmeile sind als Trägerveranstaltung für die Ladenöffnung zu benennen. Beide letztgenannten Veranstaltungen haben sich über die Jahre etabliert und sind weit über die Stadtgrenzen Mettmanns hinaus bekannt. Diese allein lösen erfahrungsgemäß einen hohen Besucherstrom aus. In Relation zu der gezählten Kaufkundschaft des Einzelhandels am Beispiel der Sonntagsöffnung am 03.07.2016 sowie der im Verhältnis zu einem normalen Sonntag gezählten Gäste in der hiesigen Innenstadtgastronomie liegen diese Zahlen weit unter den Besucherzahlen der benannten Trägerveranstaltungen. Hinzu kommt in diesem Jahr das „Großevent –Tour de France“ in Mettmann. Hier ist allein für dieses Event mit einer Besucherzahl von ca. 10.000 Besuchern zu rechnen, die an diesem besonderen Ereignis für Mettmann teilhaben möchten.

Da sich die vorgesehene Ladenöffnung auf Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt, welche selbst Veranstaltungsgelände sind oder sich in unmittelbarer Nähe der Veranstaltungen befinden, ist die Anforderung des räumlichen Bezuges zum konkreten Markt bzw. der Trägerveranstaltung, welche Anlass für die Sonntagsöffnung ist, gegeben.

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 02.03.2017 wurde das geforderte Anhörungsverfahren durchgeführt. Bisher liegt der Verwaltung lediglich eine Stellungnahme vor. Diese ist als Anlage beigefügt. Noch eingehende Stellungnahmen werden unmittelbar nach Eingang nachgereicht.

Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind somit erfüllt. Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung.